

# **Leitfaden Praktikum: BA Linguistik, Kernfach**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Studiengang „Linguistik“ (B.A., Kernfach) wird das Absolvieren eines Praktikums gefordert (§ ??? der Prüfungsordnung).
- (2) Die Studierenden des Studiengangs „BA Linguistik“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 5 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

## **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen mit Bezug zum Fach Linguistik (weitere Informationen siehe Leitfaden).
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Praktische Einblicke in mögliche Berufsperspektiven

## **§ 3 Praktikumsstellen**

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Beispiele für Umfeldler möglicher Praktikumsstellen
  - Schulen/Integration
  - Verlag
  - Werbung
  - Medien (Fernsehen/ZDF, Deutsche Welle, ...)
  - Erwachsenenbildung
  - Messebereich
  - Polizei/Flüchtlingswesen
  - Logopädie/Medizin
  - Forschung (s. Anlage 1)

## **§ 4 Status von Studierenden im Praktikum**

- (1) Der/die Studierende bleibt während der Zeit des Praktikums an der Johannes Gutenberg-Universität mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studie-

renden immatrikuliert. Sie/er/div ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

- (2) Der/die Studierende hat die Vorschriften der jeweiligen Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den B.A.-Studiengang „Linguistik“ ausgeübt wird.
- (2) Bei ganztägiger Tätigkeit dauert das Praktikum vier Wochen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38 Stunden. Bei einer geringeren oder höheren wöchentlichen Arbeitszeit sind die Wochen proportional anzupassen.
- (3) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.
- (4) Das Praktikum ist für das vierte Fachsemester Linguistik vorgesehen.
- (5) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

- (1) Die Studierenden werden vor Aufnahme des Praktikums beraten. Dies entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet am Ende des Praktikums den Praktikumsbericht mit bestanden/nicht bestanden.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch
  - eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
  - einen Praktikumsbericht durch die/den Studierende/n
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

### **§ 7 Praktikumsbericht, Aufbau und inhaltliche Aspekte**

- (1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 3 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Der Praktikumsbericht soll außerdem den Zusammenhang zwischen dem Praktikum und dem Studium reflektieren. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.  
Umfang des Berichtes: drei Seiten. Schriftgröße: maximal Arial 12. Zeilenabstand: einfach.  
Auf dem Bericht muss der vollständige Name der/des Studierenden, die Matrikelnummer, Name sowie Ort der Praktikumsstelle vermerkt sein.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.